

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 841

der Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion) und Gunnar Lehmann (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2278

Möglicher Bürokratieaufwuchs durch Bürokratieabbaugesetz

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am 24.07.2025 trat das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt in Kraft. Das Gesetz sollte einen Beitrag zum Bürokratieabbau im Land Brandenburg leisten. Gleichwohl kommt es seitdem in einzelnen Kommunen zu Verständnisproblemen hinsichtlich des gem. Artikel 2 Ziffer 8 des o.g. Gesetzes nach § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz neu eingefügten Absatzes 3a.

Hier ist unter Ziffer 3 eine 300-m-Abstandsregelung für Bauvorhaben aufgenommen worden, wonach es keiner Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf, wenn derartige Vorhaben nicht im Landschaftsschutzgebiet und zugleich in einem Natura 2000-Gebiet liegen. In Anwendung dieser Norm verlangen die Unteren Naturschutzbehörden allerdings für derartige Bauvorhaben zunehmend weitere Unterlagen und Erläuterungen zur Grenzdarstellung bebauter Ortsteile, zur Nutzungsart und zu bestandskräftigen bauordnungsrechtlichen Entscheidungen, Feststellungen des Planungsamtes des Landkreises oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Anlass dieser Auflagen gegenüber den Vorhabenträgern und Antragstellern sind offenbar Abgrenzungs- und Einordnungsprobleme der vorhandenen Baulichkeiten und die Einordnung der Zulässigkeit der beabsichtigten Vorhaben am Maßstab der geänderten Norm.

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Kommunen einerseits und als Fachaufsicht über die Oberste und Obere Bauaufsichtsbehörde sowie die Landesplanung andererseits tangiert die vom Land durch die geänderte Gesetzgebung geschaffene Rechtslage die Landesverwaltung und ggf. entsteht hieraus ein weiterer Handlungsbedarf, insbesondere auf der Ebene des Gesetz- und des Verordnungsgebers.

1. Bedarf es nach Auffassung der Landesregierung aufgrund der vg. Rechtsänderung und deren Anwendung durch die Kommunalbehörden im Land Brandenburg für im Zusammenhang bebauter Ortsteile stets einer kommunalen Abrundungssatzung zur Klärung der von den Naturschutzbehörden verlangten Erklärungen?

zu Frage 1:

Nein.

2. Bedarf es nach Auffassung der Landesregierung aufgrund der vg. Rechtsänderung und deren Anwendung durch die Kommunalbehörden im Land Brandenburg für im Zusammenhang bebauter Ortsteile stets einer kommunalen Innenbereichssatzung (etwa als Klarstellungs- und/oder Entwicklungssatzung) zur Klärung der von den Naturschutzbehörden verlangten Erklärungen?

zu Frage 2:

Zur rechtssicheren Feststellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) bestehenden Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist insbesondere die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geeignet.

3. Wann und wie evaluiert die Landesregierung die tatsächliche Wirksamkeit der Gesetzesinitiative zum Bürokratieabbau auf Seiten der Kommunen und Rechtsunterworfenen im Hinblick auf die o.g. Detailregelung und zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit und Verwaltungseffektivität speziell der o.g. Gesetzesänderung? Sieht die Landesregierung insbesondere zu dieser Norm Handlungsbedarf, etwa zur Klarstellung in der Rechtsanwendung oder auf der Ebene der kommunalen Rechtssetzung?

zu Frage 3 und 4:

Mit Blick darauf, dass die Regelung des § 8 Abs. 3a Satz 1 BbgNatSchAG erst seit Ende Juli 2025 in Kraft ist, liegen ausreichende Erkenntnisse über die Wirksamkeit und die Effektivität sowie über einen eventuellen Handlungsbedarf noch nicht vor.